

Stichwort «Einvernehmliche private Schuldenbereinigung»

Inhalt

1. Allgemeines.....	1
2. Das Gesuch.....	2
Die Schulden.....	2
Das Haushaltsbudget.....	2
Aktiven und Anwartschaften, Darlehen und Beiträge à fonds perdu.....	3
3. Der Gerichtsentscheid.....	3
Voraussetzung Nr. 1: Die Schuldenbereinigung scheint nicht zum Vornherein ausgeschlossen.....	3
Voraussetzung Nr. 2: Sicherstellung der Verfahrenskosten.....	4
4. Die Stundung.....	4
Die Dauer der Stundung.....	4
Der Widerruf der Stundung.....	5
Die Wirkung der Stundung.....	5
4. Rechtsmittel.....	5
5. Das Amt des Sachwalters.....	6
Verhältnis zum Gesuchsteller.....	6
Öffentlich-rechtlicher Auftrag.....	6
Überwachung des Schuldners bei der Erfüllung der Vereinbarung.....	7
6. Der Schuldenbereinigungsvertrag.....	7
Vertragsfreiheit als Grundsatz.....	7
Praxis der Schuldenbereinigung.....	7
7. Der Ablauf der Stundung.....	8
8. Vollzugsprobleme des Schuldenbereinigungsvertrags.....	9
9. Fortführung der Sanierung mit Nachlassstundung.....	10

1. Allgemeines

Die einvernehmliche private Schuldenbereinigung, welche bei der Revision 1994 ins Schuldbeitrags- und Konkursgesetz (SchKG) aufgenommen worden ist, bringt den nicht-kaufmännischen Schuldnerinnen und Schuldnern eine richterlich angeordnete **Zwangsstundung** unter **Beiordnung eines Sachwalters, einer Sachwalterin**. Das Verfahren ist rudimentär in vier Gesetzesartikeln geregelt, von denen einer bloss das Verhältnis zur Nachlassstundung betrifft. Das Gesetz überlässt es den Parteien, wie sie die Schuldenbereinigung bewerkstelligen

wollen: Sie kommt im Rahmen des hier geregelten Verfahrens nur auf „privatem“ und „einernehmlichem“ Weg zustande.

Am Anfang einer nachhaltigen Schuldenbereinigung steht eine mehrmonatige Abklärungsphase, in welcher die Sachwalterin, der Sachwalter die **Verschuldungsursachen** ermittelt und abklärt, ob die verschuldete Person und ihr familiäres Umfeld überhaupt **sanierungsfähig** sind. Sofern nicht andere Ressourcen zur Verfügung stehen, ist die Sanierungsfähigkeit gegeben, wenn sich ein Überschuss der Einnahmen über die lebensnotwendigen Ausgaben organisieren lässt und die sozioökonomischen, psychischen und somatischen *Rahmenbedingungen* stabil, bzw. stabilisierbar scheinen.

Während der Stundungsphase kommt es zu ersten Interventionen bei den Gläubigern:

- Bei **dringenden Schulden** interveniert die Sachwalterin, der Sachwalter, um zu verhindern, dass sich die Lebensqualität der verschuldeten Person weiter verschlechtert: gefährdete Wohnungsmietverhältnisse werden stabilisiert, gesundheitliche Probleme werden angegangen usw.
- **Dubiose Forderungen** (vor allem aus Konsumkreditverträgen) lösen eine juristische Intervention beim Gläubiger aus. Sie können nicht selten schon in der Anfangsphase reduziert werden.

Das Institut der einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung kann nur von *natürlichen Personen* in Anspruch genommen werden, welche **nicht der Konkursbetreibung** unterliegen. Mit diesem Abgrenzungskriterium muss die Praxis leben, selbst wenn sich zahlreiche kleine Selbständigerwerbende, welche im Handelsregister eingetragen sind, wegen derselben Ursachen verschulden wie Unselbständige.

2. Das Gesuch

Die Schulden

Gemäss Abs. 2 **legt** der Schuldner seine **Schulden** dar und listet alle bekannten Gläubiger auf. Vom Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben, jedoch zweckmässig ist die Beilage *detaillierter Betreibungsregisterauszüge* oder „*Schuldnerinformationen*“ der Betreibungsämter, welche für die Wohnorte zuständig sind, an denen der Schuldner in den letzten Jahren gelebt hat.

Das Haushaltsbudget

Der Schuldner legt im Gesuch sein Haushaltsbudget dar. Ist er beraten, handelt es sich dabei um ein **Sanierungsbudget**: Das Nachlassgericht bekommt so die Informationen, die es braucht, um die Sanierungsaussichten abschätzen zu können. Das Sanierungsbudget geht üblicherweise von einem (normativen) *betreibungsrechtlichen Existenzminimum* des Haushalts aus, welches um alle Budgetposten erweitert wird, die dem Haushalt während der gesamten Sanierungsphase ein Auskommen auf tiefem Niveau, jedoch ohne Neuverschuldung

ermöglichen sollen. Dazu gehören Rückstellungen für die Einkommenssteuern, eine Reserve zum Auffangen von Budgetverschlechterungen während der Sanierungsphase usw.

Die Gläubiger werden häufig gegenüber der Einkommenspfändung besser gestellt: Saniert wird beim Schuldner, sofern er nicht alleinstehend ist, im Normalfall der **Privathaushalt** des Gesuchstellers, der Gesuchstellerin, die soziale und wirtschaftliche Einheit „*Familie*“. So kommt es regelmässig vor, dass die Sanierungsquote des Gesuchstellers um einen Beitrag der Lebenspartnerin, des Lebenspartners erweitert wird, bzw. dass schlicht die Sanierungsquote des gesamten Haushalts für die Sanierung eingesetzt wird.

Aktiven und Anwartschaften, Darlehen und Beiträge à fonds perdu

Laut Gesetz müssen die „**Vermögensverhältnisse**“ dokumentiert werden. Das gibt in der Regel ein kurzes Kapitel- Oft haben die vorausgehenden Pfändungen das Vermögen, soweit es pfändbar war, bereits liquidiert; nur selten findet sich im verschuldeten Haushalt noch ein Vermögensstück, welches versilbert werden kann.

Wichtiger als das Vermögen sind drei Grössen:

- **Anwartschaften**, welche sich für die Sanierung aktivieren lassen. Insbesondere wird abgeklärt, ob die verschuldete Person einen *Erbvorbezug* machen könne.
- **Zinslose Darlehen**, welche von gemeinnützigen und öffentlich-rechtlichen Geldgebern zur Verfügung gestellt werden. Die Darlehen vergrössern zwar die Aktiven nicht, sie erlauben es aber, die Gläubiger rascher auszuzahlen, als es der Leistungsfähigkeit der verschuldeten Person entsprechen würde. Ausserdem befreien die Darlehensgeber die Gläubiger vom Risiko, dass die verschuldete Person ihre Verpflichtungen aus dem *Schuldenbereinigungsvertrag* nicht erfüllt.
- **Beiträge à fonds perdu**, die mitunter von engagierten Arbeitgebern oder von vermögenden Angehörigen der verschuldeten Person zu erwarten sind. Im sozialhilfenahen Bereich sprechen auch gemeinnützige Institutionen Beiträge à fonds perdu zu. Hier geht es in der Regel um die Vermeidung weiterer Desintegration des verschuldeten Haushalts, bzw. um die Erleichterung seiner Reintegration.

3. Der Gerichtsentscheid

Voraussetzung Nr. 1: Die Schuldenbereinigung scheint nicht zum Vornherein ausgeschlossen

Beim Entscheid darüber, ob Aussichtslosigkeit vorliege, untersucht der Nachlassrichter in erster Linie, ob das **Verfahren grundsätzlich geeignet** ist, den Gesuchsteller aus der Verschuldungssituation zu führen, und ob das *Haushaltsbudget* überhaupt ins Gleichgewicht gebracht werden kann. Zeichnet sich jetzt schon ab, dass sich die Verschuldungsspirale nach Abschluss des Verfahrens von neuem zu drehen begänne, lehnt er das Gesuch ab – letztlich im Interesse des Schuldners selbst.

Kann die Grundsatzfrage positiv beantwortet werden, analysiert der Nachlassrichter die weiteren **Rahmenbedingungen**: Stabilität des verschuldeten Haushalts, Höhe der Schuldensumme, Zahl der Gläubiger. Nach der hier vertretenen Auffassung darf die Schuldenbereinigung nicht allein deshalb als aussichtslos beurteilt werden, weil ein *Gläubiger* auf der Schuldenliste figuriert, der als chronisch unempfänglich für Sanierungsvorschläge gilt. Zum einen bestimmt sich das Kräfteverhältnis auch mit Bezug auf das im Hintergrund bereit stehende Verfahren der *Nachlassstundung*, mit dem eine Minderheit nicht kooperierender Gläubiger in die Sanierungslösung eingebunden werden könnte. Zum andern ist es nicht ausgeschlossen, dass die übrigen Gläubiger in eine aussergerichtliche Lösung einwilligen, bei welcher der renitente Gläubiger ausgeschlossen wird (vgl. Art. 335 N 10).

Voraussetzung Nr. 2: Sicherstellung der Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten müssen sichergestellt werden. Dazu gehören die **Gerichtskosten** und die **Kosten der Sachwalterin, des Sachwalters**.

Die **Gerichtskosten** sind bescheiden. Gemäss Art. 56 Abs. 1 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.35) beträgt die Gebühr für Bewilligung, Verlängerung oder Widerruf der Stundung 40 bis 200 Franken. Der Verordnungsgeber hat mit dieser bescheidenen Gebühr der Diskussion um die unentgeltliche Prozessführung bei diesem Institut viel von der Brisanz genommen. Erstaunlich viele Gerichte verlangen Kostenvorschüsse, welche diesen Rahmen überschreiten.

Die Verpflichtung zur *Sicherstellung der Verfahrenskosten* hat dafür gesorgt, dass vermehrt **Sozialtätige**, welche bei öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Institutionen angestellt sind, **als Sachwalterinnen und Sachwalter** eingesetzt werden; diese verzichten regelmässig auf die Sicherstellung des Honorars, manchmal gar auf das Honorar selbst.

4. Die Stundung

Die Dauer der Stundung

Die Stundungsdauer beträgt zunächst **höchstens drei Monate**. Die Stundungszeit dient der Ermittlung der Verschuldungsursachen durch den Sachwalter oder durch mit ihm zusammenarbeitende Sozialtätige, der Weiterentwicklung des Haushaltsbudgets, der Bereinigung der Schuldenliste und der Aushandlung des Schuldenbereinigungsvertrags.

Die Stundung kann auf Antrag des Sachwalters auf **höchstens sechs Monate verlängert** werden. Dem Schuldner selbst steht kein Antragsrecht zu (**a.M.** GILLIÉRON IV, Art. 334 N 8). Die Verlängerung der Stundung ist am Platz, wenn noch keine Einigung mit sämtlichen Gläubigern zustande gekommen ist oder wenn sich noch keine zuverlässige Prognose darüber machen lässt, ob der verschuldete Haushalt die Sanierung durchstehen wird.

Der Widerruf der Stundung

Zeigt sich, dass die einvernehmliche Schuldenbereinigung nicht erreicht werden kann, sei es weil auf Seiten des Schuldners die Voraussetzungen nicht (oder nicht mehr) bestehen, sei es weil keine Einigung mit der Gesamtheit der Gläubiger möglich scheint (auch nicht unter Ausschluss einzelner renitenter Gläubiger; s. unten S. 7), kann die **Stundung** auf Antrag des Sachwalters **widerrufen** werden. Je nach Stand der Dinge wird der Schuldner zugleich die Nachlassstundung beantragen (s. Art. 293 ff.) oder die Insolvenzerklärung abgeben (Art. 191).

Die Wirkung der Stundung

Ordnet die Nachlassrichterin, der Nachlassrichter die einvernehmliche Schuldenbereinigung an, so kann die verschuldete Person nur noch für **Alimente** betrieben werden (Art. 334 Abs. 3 SchKG).¹ Die Wirkung der Stundung ist damit hier nicht deckungsgleich mit jener der *Nachlassstundung*. Dort können Alimente nicht betrieben werden. Seit der Revision 2014 sind einzig Betreibungen auf Pfandverwertung für grundpfandgesicherte Forderungen zulässig, die Verwertung des Grundpfands ist allerdings ausgeschlossen (Art. 297 Abs. 2 i.V.m. Art. 219 Abs. 4).

Die Fristen für die Stellung des Fortsetzungsbegehrens (Art. 88 SchKG) und für die Stellung des Verwertungsbegehrens in der Pfändung (Art. 116 SchKG) und in der Pfandverwertung (Art. 154 SchKG) stehen während der einvernehmlichen Schuldenbereinigung still. Eine laufende Einkommenspfändung wird unterbrochen; das Pfändungsjahr (Art. 93 Abs. 2 SchKG) läuft nach dem Unterbruch weiter, falls die Stundung ergebnislos verläuft.

Der Nachlassrichter teilt den Gläubigern die Stundung mit. Er eröffnet die Stundung auch dem Betreibungsamt.

4. Rechtsmittel

Art. 334 Abs. 4 SchKG verweist auf Art. 294 Abs. 3 und 4 SchKG: Wo ein oberes kantonales Nachlassgericht besteht, können der Schuldner und der antragstellende Gläubiger den **Entscheid über die Nachlassstundung mit Beschwerde anfechten** (Art. 316 ZPO); die übrigen GläubigerInnen können nur die **Ernennung des Sachwalters** anfechten. Der Verweis schafft etliche Auslegungsprobleme. Übertragen auf die einvernehmliche Schuldenbereinigung muss der Verweis bedeuten, dass nur der Schuldner selbst den Entscheid über die Anordnung der einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung anfechten kann – es kann per definitionem kein Gläubiger den Antrag dafür gestellt haben. Die Gläubiger können demnach einzig die Ernennung des Sachwalters anfechten. Diese Ansicht ist allerdings in der Rechtslehre umstritten. Ebenso ist umstritten, ob der Schuldner die **Ernennung des Sachwalters anfechten** kann.

¹ Dies gilt nicht nur für aktuelle Alimentenverpflichtungen, sondern auch für Alimentenschulden früherer Jahre. Da sie beim Budgetieren nicht im Fokus stehen, kann eine Betreibung für diese Alimentenschulden, die durch die einvernehmliche private Schuldenbereinigung eben nicht gestoppt werden kann, für böse Überraschungen sorgen.

5. Das Amt des Sachwalters

Verhältnis zum Gesuchsteller

Der Nachlassrichter setzt den **Sachwalter** ein. Dieser ermittelt die Verschuldungsursachen und lotet die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der verschuldeten Person und ihres Umfelds aus. Wenn nötig initiiert er Verhaltensveränderungen, wobei er unter Umständen heikle private Fragen zur Sprache bringen muss. Schliesslich begleitet er die verschuldete Person und ihr Umfeld während der Sanierungszeit (oft mit einer partiellen Lohnverwaltung, bei der die KlientInnen die Rückstellungen für die Einkommenssteuern und die Raten zur Rückzahlung des Sanierungsdarlehens auf ein Konto bei der betreuenden Stelle überweisen). Diese Aufgaben erfordern spezifisches *fachliches und methodisches Know-how*, über welches in der Regel nur *diplomierte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit Weiterbildung im Bereich Schuldenberatung* verfügen. Der Nachlassrichter muss vor der Einsetzung des Sachwalters überprüfen, ob dieser oder sein Personal über die Qualifikationen verfügt, welche für eine nachhaltige Sanierung unverzichtbar sind. Kommerziellen Sanierungsbüros fehlt dieses Know-How häufig.

Der Sachwalter unterstützt die verschuldete Person beim Erstellen des Bereinigungsvorschlags. Er wird ihr **beigesellt**, ihre Verfügungs- und Handlungsfähigkeit bleibt unbeschnitten. Er ist weder ihr Vormund noch ihr Stellvertreter, sondern er ist vom Gericht eingesetzt, um im öffentlichen Interesse dazu beizutragen, dass eine einvernehmliche Lösung zwischen ihr und ihren GläubigerInnen zustande kommt (GASSER JKR, 125).

Der Sachwalter kann im Namen des Schuldners mit den Gläubigern verhandeln, weil er vom Gericht dazu beauftragt und ermächtigt worden ist. Sein Verhältnis zum Schuldner basiert unserer Ansicht nach nicht auf einer irgendwie gearteten vertraglichen Vereinbarung mit ihm. Obwohl er keinerlei hoheitlichen Befugnisse gegenüber der verschuldeten Person hat, ist sein Mandat nach der hier vertretenen Auffassung ein **öffentlich-rechtliches (sanierungsrechtliches) Amt** – und damit weder privatrechtlich noch „halbamtlich“, wie in der Rechtslehre auch vertreten wird.

Öffentlich-rechtlicher Auftrag

Dass der Sachwalter **primär im öffentlichen Interesse** tätig ist, hat Auswirkungen auf die Art der Lösung und auf seinen Aufgabenkreis: Nicht die partikulären Interessen des Schuldners (oder einzelner Gläubiger) sind zu verfolgen, sondern es wird ein Interessenausgleich angestrebt, der den Grundsätzen der *Fairness* und der *Gleichbehandlung der Gläubiger* genügt. Dabei wird er dem Schuldner und seinem Umfeld nicht mehr und nicht weniger Einschränkungen zumuten, als ihm nach den methodischen und fachlichen Erkenntnissen der Schuldenberatung am Platz sind. Wünscht der Schuldner unrealistische Einschränkungen im Budget, wird ihm der Sachwalter die Gefolgschaft verweigern. Ebenso wird er aber keine Sanierung einleiten, solange das Haushaltsbudget des Schuldners etwa durch ein Motorfahrzeug ohne Kompetenzcharakter belastet wird.

Überwachung des Schuldners bei der Erfüllung der Vereinbarung

Abs. 3 sieht vor, dass der Nachlassrichter den Sachwalter beauftragen kann, den **Schuldner bei der Erfüllung der Vereinbarung zu überwachen**, lässt es aber offen, wann dieser Auftrag erteilt werden soll. Das Gesetz sieht keinen Sachwalterbericht vor, in welchem der Nachlassrichter über das Ergebnis der Sanierungsbemühungen unterrichtet würde. In der Praxis verlangt der Nachlassrichter oft einen kurzen **Schlussbericht** vom Sachwalter. Wenn man nicht postulieren will, dass der Auftrag zur Überwachung des Schuldners schon bei Anordnung der Schuldenbereinigung erteilt werden soll, wird der Richter den Überwachungsauftrag nach Erhalt des Schlussberichts erteilen (zur Frage, worin die „Überwachung“ bestehen soll, siehe unten N 14 ff.).

6. Der Schuldenbereinigungsvertrag

Vertragsfreiheit als Grundsatz

Der Schuldenbereinigungsvertrag ist eine **privatrechtliche Vereinbarung** zwischen dem Schuldner und ihren GläubigerInnen. Das Gesetz sieht keine richterliche Kontrolle der ausgearbeiteten Vereinbarung vor und macht bezüglich der Lösungsvarianten keine Vorgaben. Es zählt einzig die Dividende, die Stundung und „andere Zahlungs- oder Zinserleichterungen“ als mögliche Bereinigungslösungen auf. Soweit die Gläubiger über Privatautonomie verfügen, beherrscht der Grundsatz der **Vertragsfreiheit** die Lösung (den übrigen Gläubigern ist die Kooperation in den Schranken des öffentlichen Rechts möglich). Das heisst, dass grundsätzlich jede Lösung möglich ist, welche nicht gegen die Rechtsordnung verstösst und von der Gesamtheit der Gläubiger akzeptiert wird.

Praxis der Schuldenbereinigung

Der Schuldenbereinigungsvertrag soll zu einer definitiven Lösung führen und dem Schuldner einen unbelasteten **Neustart** erlauben. Er soll nach Abschluss des Verfahrens schuldenfrei. Bleibt ein Teil der Forderungen offen, so ist grundsätzlich das Bereinigungsverfahren gescheitert.

Sämtliche Gläubiger werden **gleich behandelt**. Der Schuldenbereinigungsvertrag kommt grundsätzlich nur zustande, wenn ihm die Gesamtheit der Gläubiger zustimmt. Der Gläubiger, der auf einen Teil seiner Rechte verzichtet, gibt seine Zustimmungserklärung unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung ab, dass alle andern Gläubiger ein Gleiches tun. Er reduziert seine Forderung auf das Mass, welches die verschuldete Person verkraften kann, um ihr einen Neustart zu ermöglichen.

Vereinzelte echte Bagatellforderungen können allerdings schon während der Stundungszeit beglichen werden.

Ungleichbehandlung einzelner Gläubiger ist zulässig, sofern die Gesamtheit der übrigen, gleich behandelten Gläubiger darüber aufgeklärt ist und der Ungleichbehandlung ausdrücklich

zustimmt. Gesteht der Schuldner einzelnen Gläubigern hinter dem Rücken der andern Privilegien zu, so verstösst er (ebenso wie der Gläubiger, der sich hinter dem Rücken der andern Gläubiger eine Besserstellung versprechen lässt) gegen die guten Sitten (BGE 50 II 501 E.2 a.E.). Ungleichbehandlung geschieht selbstredend nicht, bloss weil die verschuldete Person sie wünschen würde, sondern aufgrund objektiver Kriterien.

Die wichtigsten **Anwendungsfälle**:

- Die **Klassenordnung des gerichtlichen Nachlassvertrags** wird nachgebildet. Dem Gläubiger, der im Fall eines Konkurses oder eines gerichtlichen Nachlassvertrags privilegiert wäre, wird die hundertprozentige Befriedigung seiner Forderung zugestanden.
- Eine zweite Kategorie von Gläubigern wird aufgrund der „**Querulantenklausel**“ privilegiert. Die Gläubiger willigen ausdrücklich darin ein, dass ein einzelner Kleingläubiger, der die Kooperation verweigert, zu hundert Prozent befriedigt wird. Auch hier geht die Motivation letztlich auf die Logik des gerichtlichen Nachlassvertrags zurück: Es zeichnet sich ab, dass die Gläubigerquoten der Nachlassstundung erreicht würden; die hundertprozentige Befriedigung des unkooperativen Gläubigers kostet aber weniger als das Nachlassstundungsverfahren. Die Privilegierung des einzelnen Gläubigers kostet weniger und führt erst noch schneller zum Ziel.
- Die Gläubiger können sich auch damit einverstanden erklären, dass eine **bestrittene Forderung** vom Bereinigungsvertrag nicht erfasst wird und dass dafür eine Rückstellung gebildet wird.

In der Praxis der gemeinnützigen Schuldenberatung geht der **aussergerichtliche Nachlassvertrag** oft mit einer **Umschuldung** einher: eine gemeinnützige Institution, der Arbeitgeber oder andere, dem Schuldner nahe stehende Dritte finanzieren die Dividende mit einem (meist zinslosen) Darlehen. Der Gläubiger erhält so den Betrag sofort, welchen der Schuldner im Verlauf der Sanierungszeit für den Schuldenabbau einsetzen kann. Der Umschuldungsgläubiger übernimmt das Risiko, dass die Sanierung scheitert. Um das Risiko in einem verantwortbaren Rahmen zu halten, sollte die Sanierung nicht mehr als 36 Monate dauern.

7. Der Ablauf der Stundung

Besondere Aufmerksamkeit erfordern die **hängigen Betreibungen**. Da der Schuldenbereinigungsvertrag nicht richterlich bestätigt werden muss, erfährt das Betreibungsamt nur von der Anordnung und gegebenenfalls von der Verlängerung der Stundung, nicht aber von ihrem Ergebnis. Das SchKG ist auch hier *lückenhaft*. Grundsätzlich müsste beispielsweise eine unterbrochene Lohnpfändung nach Ablauf der Stundung von Amtes wegen wieder aufgenommen werden. Dies gälte an sich, selbst wenn ein Schuldenbereinigungsvertrag abgeschlossen werden konnte. Das Betreibungsamt hätte auch keine Kompetenz, eine Betreibung aufzuheben oder auch nur einzustellen, wenn ein Gläubiger nach Ablauf der Stundung trotz korrekter Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Schuldenbereinigungsvertrag die Fortsetzung der Betreibung verlangen würde. Es wäre am Schuldner, beim Gericht unter Vorlage des unterzeichneten Schuldenbereinigungsvertrags und der Quittung die Aufhebung der Betreibung zu erlangen (Art. 85). Um das Problem der laufenden Betreibungen zu entschärfen, enthält der Schulden-

bereinigungsvertrag regelmässig eine Klausel, wonach die Gläubiger die **Betreibungen gegen den Schuldner zurückziehen** (damit wird zugleich eine generelle Bereinigung des Betreibungsregisters angestrebt, was dem Schuldner den Neustart erleichtern soll).

Damit sind aber noch nicht alle Probleme behoben. Wird beim Dividendenvergleich die Rückzugserklärung nach Eingang der Dividende fällig, können zwischen Ablauf der Stundung und Rückzug der Betreuung ein, zwei oder drei Monate liegen. Das Betreibungsamt verzichtet in der Praxis auf die Wiederaufnahme der laufenden Einkommenspfändungen, nachdem der Sachwalter ihm den Abschluss eines Schuldenbereinigungsvertrags mitgeteilt hat. Es kommt zu einer **faktischen Verlängerung der Stundung**. Diese Praxis hat sich sicher auch deshalb halten können, weil sich damit ein verfahrensmässiger Leerlauf vermeiden lässt und alle Beteiligten mit diesem Vorgehen einverstanden sind: Ohne Kläger kein Richter!

8. Vollzugsprobleme des Schuldenbereinigungsvertrags

Das Gesetz schweigt sich darüber aus, was gelten soll, wenn der Schuldner seine Verpflichtungen *schlecht erfüllt* oder sich der *Überwachung* entzieht. Selbst wenn der Sachwalter vom Gericht mit der Überwachung des Schuldners beauftragt worden ist, kann er **keine verbindlichen Weisungen** erteilen. Er kann auch **keine Sanktionen** verhängen, ganz abgesehen davon, dass diese überall da versagen würden, wo die Schlechterfüllung der Verpflichtungen auf eine Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Schuldners während der Sanierungszeit zurückzuführen wäre (wegen Stellenverlusts, Trennung oder Scheidung, Krankheit usw.).

Wo der Sachwalter vom Nachlassgericht mit der Überwachung des Schuldners beauftragt worden ist, hat er die **Pflicht, die Gläubiger darüber zu informieren**, dass die ausgehandelte Lösung gescheitert ist. Wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind, wird er versuchen, eine Anpassung des Schuldenbereinigungsvertrags an die neuen Bedingungen auszuhandeln.

Der Gläubiger kann **nicht** in analoger Anwendung von Nachlassstundungsrecht beim Nachlassrichter den **Widerruf** (Art. 313 SchKG) oder die **Aufhebung des Schuldenbereinigungsvertrags** (Art. 316 SchKG) verlangen, da der Schuldenbereinigungsvertrag privatrechtlicher Natur ist und keine gerichtliche Bestätigung kennt. Auch der *Widerruf der einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung* würde dem Gläubiger nicht weiterhelfen. Die Stundung läuft nicht mehr, und es gibt genau besehen nichts, was noch widerrufen werden könnte. Je nach Situation und Vertragsinhalt wird der Gläubiger *Willensmängel*, d.h. Irrtum, Täuschung oder Furchterregung, geltend machen. Unter Umständen wird er geltend machen können, es sei eine auflösende Bedingung eingetreten (Art. 154 OR) oder der Schuldner erfülle seine Verpflichtungen nicht gehörig (Art. 97 ff. OR). In letzterem Fall muss durch Auslegung des Schuldenbereinigungsvertrags ermittelt werden, ob weiterhin nur die reduzierte Forderung geschuldet ist oder ob die ursprüngliche Forderung wieder auflebt

9. Fortführung der Sanierung mit Nachlassstundung

Scheitert der Versuch einer einvernehmlichen Sanierung, so ist der gerichtliche Nachlassvertrag die logische Fortsetzung. Er ist am Platz, wo sich abzeichnet, dass die Gläubigerquoten des Nachlassstundungsverfahrens erreicht werden können (Art. 305).

Art. 336 SchKG schreibt vor, dass die Dauer der einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung an die Dauer der Nachlassstundung angerechnet wird.

Mit der Nachlassstundung beginnt ein neues Verfahren – mit einem Schuldenruf, mit Publikationen, mit einer neuen, den Ansprüchen des gerichtlichen Nachlassvertrags genügenden Offerte, mit einer Gläubigerversammlung, der eine Aktenauflage vorauszugehen hat, mit der Erstellung eines Sachwalterberichts usw. Es ist meist nicht möglich, die vorausgegangene Stundung arithmetisch an die neue Stundung oder an die provisorische Stundung anzurechnen, und es scheint aus Gründen der Praktikabilität ausgeschlossen, eine Stundungszeit von weniger als vier Monaten anzuordnen.

Art. 336 wird am ehesten im Fall Wirkung entfalten, dass über eine **Verlängerung der Nachlassstundung** entschieden werden muss: Hier wird der Nachlassrichter die Dauer der vorangehenden einvernehmlichen Schuldenbereinigung in die Erwägungen einbeziehen.

© Berner Schuldenberatung 2015 / rom